

## ■■■ Bekanntmachung

### Kommunales Fassadenprogramm

Zur Aufwertung des Gemeindebildes und Schaffung einer entsprechenden Atmosphäre ist die Mitwirkungsbereitschaft privater Eigentümer unumgänglich. Um diese zu Investitionen in die Immobilien und das Fassadenbild zu motivieren, wurde ein Fassadenprogramm auf den Weg gebracht. Dabei sollen Hauseigentümer sowohl durch Beratungsleistungen als auch finanziell bei Investitionsmaßnahmen unterstützt werden.

Das Regelwerk zur Durchführung von Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Ortskernsanierung finden Sie demnächst auf unserer Webseite sowie in den nachfolgenden Ausführungen.

#### Kommunales Förderprogramm (Fassadenprogramm)

#### zur Durchführung von Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Ortskernsanierung vom 18.06.2020

##### § 1

#### Zweck und Ziel der Förderung

(1) Das Fassadenprogramm dient der Beseitigung von funktionalen und gestalterischen Missständen als wesentliche Verbesserung von baulichen Anlagen und der Verbesserung von Freiflächen. Der reine Bauunterhalt ohne funktionale oder gestalterische Verbesserung ist nicht förderfähig.

(2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung des Ortskerns von Aurachtal unter Berücksichtigung städtebaulicher und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

(3) Zweck des kommunalen Förderprogramms ist die Sicherung, Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden, Freiflächen und sonstiger historischer und ortsbildprägender Bausubstanz im Ortskern.

##### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Förderprogramms umfasst das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern Münchaurach“. Die genaue Abgrenzung ist dem beigefügten Lageplan (Anlage 1, ohne Maßstab) zu entnehmen, der Bestandteil dieses Förderungsprogramms ist.

##### § 3

#### Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. Finanzielle Aufwendungen zur Erhaltung, Sanierung und Neugestaltung vorhandener Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude, wenn ein schlüssiges Nutzungskonzept für das Gebäude oder das ganze Anwesen vorliegt. Dazu gehören Arbeiten an Fassaden einschließlich Fenster und Türen, Dächern, Dachaufbauten, Hoftoren und Hofeinfahrten, Freiflächen, Einfriedungen und Treppen sowie die Schaffung barrierefreier Zugänge.
2. Anlagen bzw. Neugestaltung von Vorgärten und Hofräumen mit Wirkung in den öffentlichen Raum, insbesondere durch Begrünung und Entsiegelung.
3. Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu höchstens 18 % der förderfähigen Bauleistungen anerkannt.

##### § 4

#### Grundsätze der Förderung

Die geplante Maßnahme muss sich insbesondere bei folgenden Punkten an den Gestaltungszielen der Gemeinde Aurachtal orientieren:

1. Dacheindeckung bei Haupt- und Nebengebäuden in Biberschwanzziegel, naturrot bis rotbraun; bei Nebengebäuden auch alternativ in einem flachen Ziegel, ähnlich Biberschwanz. Glänzende Dacheindeckungen, z. B. „edel-engobiert“ sind nicht förderfähig.
2. Fassadengestaltung oder Farbgebung in gedeckten Farben, mit Denkmalpflege und auf Nachbargebäude abgestimmt. Einvernehmlichkeit mit Genehmigungsbehörde (bei Belangen des Denkmalschutzes), dem Sanierungsplaner und der Gemeinde ist Voraussetzung.
3. Fenster und Fensterläden in heimischen, europäischen Hölzern, naturfarben oder farbige Fassung. Fenster sind hochformatig mindestens im Verhältnis 5 : 6 (Breite zu Höhe) auszuführen.
4. Gestalterische und funktionale Verbesserung von Einfahrten und Zugängen. Ein Umbau im Inneren des Gebäudes ist nicht förderfähig.
5. Haustüren und Tore bei Haupt- und Nebengebäuden in heimischen, europäischen Hölzern, natur oder farbig. Haustüren und Tore können mit Glaselementen regelmäßig gegliedert sein, mit einem Glasanteil von maximal 30 v.H.
6. Hof Tore und Einfriedungen in heimischen, europäischen Hölzern, naturbelassen oder in Schmiedeeisen mit schmalen Profilen und einfacher Gestaltung.

7. Begrünung und Entsiegelung der Hofräume als Dauergrünflächen.

8. Anlage von Vorgärten als Dauergrünflächen; Verwendung ausschließlich heimischer Pflanzenarten, z.B. heimische Stauden.

## **§ 5 Förderung**

(1) Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

(2) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Gebäude, die umfassend instandgesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Privatsanierung als Gesamtmaßnahme nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden, können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden (unzulässige Doppelförderung).

(4) Förderfähig sind die Kosten, die der Verbesserung des Erscheinungsbildes und/oder der Verbesserung der Funktionalität des Ortskerns von Münchaurach im Sinne von § 2 dienen. Neubauten werden nicht gefördert. Im begründeten Ausnahmefall können auch gestalterisch bedingte Mehrkosten bei Neubauten als Ersatzbauten gefördert werden, wenn diese sich in besonderer Weise in das Ortsbild eingliedern müssen (z.B. Ersatz eines nicht mehr sanierungsfähigen Altbaus durch einen Neubau mit entsprechend hohen gestalterischen Anforderungen aufgrund der historischen Umgebung).

(5) Für die Förderung der Maßnahme gilt:

Die Sanierung eines Anwesens kann aus mehreren Einzelmaßnahmen (z.B. Förderung einer oder mehr Gebäudesanierungen und Förderung einer Freiflächengestaltung) bestehen. Es ist eine Förderung von Firmenleistungen und eine Förderung von Materialkosten bei Eigenleistungen möglich. Eigenleistung in Form von Arbeit/Stundenlohn wird nicht gefördert.

a) Firmenleistung:

Gefördert werden maximal 30 v.H. der förderfähigen Kosten in Höhe von mindestens 3.000 € und höchstens 100.000 € je Objekt (d.h. maximal 30.000 € Fördersumme je Objekt).

b) Materialförderung:

Förderfähig sind Materialkosten, die mindestens 1.000 € betragen müssen. Die Materialkosten können bis zu 50 v.H. höchstens 30.000 € je Objekt (d.h. maximal 15.000 € Fördersumme je Objekt) gefördert werden. Eine Förderung von Arbeitszeit in Stunden ist ausgeschlossen.

(6) Die Gemeinde Aurachtal behält sich eine Rückforderung des Zuschusses einschließlich Zinsen vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die Beurteilung des Sanierungsplaners im Einvernehmen mit der Gemeinde Aurachtal.

## **§ 6 Zuständigkeit**

Zuständig für die Entscheidung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfanges nach ist die Gemeinde Aurachtal.

## **§ 7 Verfahren**

(1) Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Aurachtal.

(2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn zu stellen.

(3) Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

1. Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende.

2. Lageplan im Maßstab 1 : 1.000.

3. Erforderliche Pläne, z.B. Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des Sanierungsplaners.

4. Fotos im Zustand vor dem Beginn und für die Abrechnung nach Ende der Arbeiten.

5. Kostenschätzung eines Architekten oder Angebote von Firmen.

6. Angaben darüber, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt werden oder wurden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.

Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

(4) Die Gemeinde Aurachtal prüft einvernehmlich mit dem beauftragten Sanierungsplaner, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogramms entsprechen. Die Förderzusage ersetzt nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung) oder Erlaubnisse (z.B. nach Denkmalschutzgesetz).

(5) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Baumaterialien dürfen erst nach schriftlicher Bewilligung bestellt oder gekauft werden. Vor der Bewilligung begonnene Maßnahmen werden nicht gefördert. Nach Fertigstellung sind die entsprechenden Kosten-

nachweise innerhalb eines Jahres vorzulegen.

(6) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Prüfung der Kostennachweise.

(7) Bei geschätzten Kosten bis zu 5.000 € pro Gewerk sind mindestens zwei, bei geschätzten Kosten über 5.000 € pro Gewerk mindestens drei vergleichbare Angebote entsprechender Unternehmen einzuholen und der Gemeinde Aurachtal zur Einsicht vorzulegen. In den jeweiligen Leistungsverzeichnissen/Angeboten sind die geplanten Leistungen positionsweise eindeutig und umfassend darzulegen.

### **§ 8 Zeitlicher Geltungsbereich**

Dieses Programm tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Aurachtal, den 18.06.2020

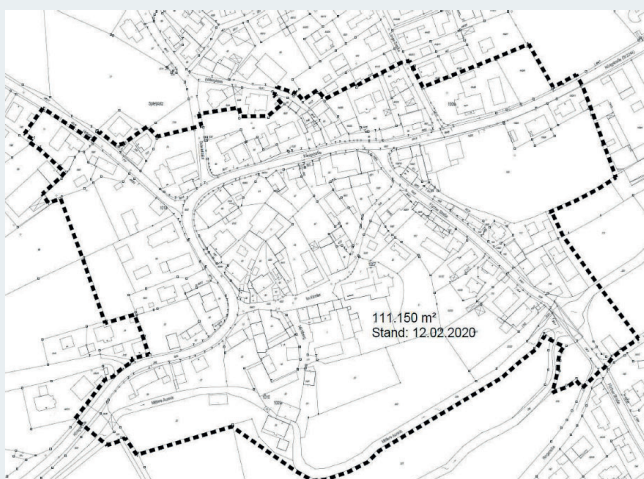
Klaus Schumann  
1. Bürgermeister

Gem. § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) ist der Ausgabetag dieses Amtsblattes der Tag der amtlichen Bekanntmachung des vorstehenden kommunalen Förderprogrammes (Fassadenprogramm).

Aurachtal, den 11.05.2023  
GEMEINDE AURACHTAL

Klaus Schumann  
1. Bürgermeister

Anlage 1 zum kommunalen Förderprogramm der Gemeinde Aurachtal



Übersichtsplan (ohne Maßstab): Sanierungsgebiet „Ortskern Münchaurach“ der Gemeinde Aurachtal